Deutscher Bundestag **Drucksache 15/291**

15. Wahlperiode 17. 01. 2003

Verordnung

der Bundesregierung

Achtundfünfzigste Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung

A. Zielsetzung

- Anpassung der Außenwirtschaftsverordnung (AWV) an die Änderung des Irak-Embargos (neue Verfahrensregelungen) durch den Sicherheitsrat der Vereinten Nationen und die entsprechende Verordnung der Europäischen Gemeinschaft;
- Ausnahmeregelungen bei der Verbringung von Gütern des Teils I Abschnitt A der Ausfuhrliste (Waffen und Rüstungsmaterial);
- Änderungen bei den Befreiungen von der Genehmigungsbedürftigkeit (Streichung des Wertkriteriums bestimmter Wiederausfuhren; Befreiung für die Mitführung von Inspektionsausrüstung und Proben im Rahmen des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen);
- Streichung der Pflicht zur Beantragung und Mitführung eines Intra-EG-Warenbegleitpapiers bei der Verbringung der in Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste genannten Waren;
- im Embargobereich Erfüllung der Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland aus
  - der Verordnung (EG) Nr. 689/2002 der Kommission vom 22. April 2002 zur fünften Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1705/98 des Rates über die Aussetzung bestimmter wirtschaftlicher Beziehungen zu Angola zur Veranlassung der „União Nacional para a Independência Total de Angola“ (UNITA) zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen im Rahmen des Friedensprozesses und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2229/97;
  - der Verordnung (EG) Nr. 1643/2002 der Kommission vom 13. September 2002 zur dritten Änderung der Verordnung (EG) Nr. 310/2002 des Rates über bestimmte restriktive Maßnahmen gegenüber Simbabwe;
  - der Verordnung (EG) Nr. 1883/2002 der Kommission vom 22. Oktober 2002 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1081/2000 des Rates über das Verbot des Verkaufs, der Lieferung und der Ausfuhr nach Birma/Myanmar von Ausrüstungen, die zur internen Repression oder für terroristische Zwecke benutzt werden können, und über das Einfrieren der Gelder bestimmter, mit wichtigen Regierungsfunktionen verbundener Personen in diesem Land;
- Änderungen bei den Ordnungswidrigkeiten des § 70 AWV infolge der Streichung der Pflicht zur Beantragung und Mitführung eines Intra-EG-Waren-

begleitpapiers bei der Verbringung der in Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste genannten Waren;

- redaktionelle Änderung der Länderliste F 1 (Slowakische und Tschechische Republik anstelle von Tschechoslowakei);
- Anpassungen von Kontrollvorschriften für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse.

B. Lösung

Änderung der Außenwirtschaftsverordnung.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

Keine

E. Sonstige Kosten

Der Wirtschaft entstehen keine höheren Kosten, da § 69a AWV in der alten Fassung bereits eine umfassende Ausfuhrgenehmigungspflicht regelte. Durch den Wegfall der Genehmigungspflicht für Ein- und Durchfuhren wird die Kostenbelastung für die Wirtschaft gesenkt.

Die Änderungen der Ausnahmeregelungen bei der Verbringung von Gütern des Teils I Abschnitt A der Ausfuhrliste sowie bei der Befreiung von der Genehmigungsbedürftigkeit führen zu einer Entlastung der Wirtschaft. Die Anpassung der Strafbewehrung sowie die Aufhebung von Embargomaßnahmen verursachen keine Kosten. Die Aufhebung des Intra-EG-Warenbegleitpapiers, die redaktionelle Änderung der Länderliste F 1 sowie die Anpassung von Kontrollvorschriften auf dem landwirtschaftlichen Sektor sind kostenneutral. Messbare Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Berlin, den 17 Januar 2003

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DER BUNDESKANZLER

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Wolfgang Thierse
Platz der Republik 1

11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich gemäß § 27 Absatz 2 des Außenwirtschaftsgesetzes die von der Bundesregierung beschlossene

Achtundfünfzigste Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Die Verordnung wurde am 21. Dezember 2002 im Bundesanzeiger Nr. 239 verkündet. Sie wird gleichzeitig dem Präsidenten des Bundesrates mitgeteilt.

Federführend ist das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit.

Mit freundlichen Grüßen

Gerhard Schröder

Achtundfünfzigste Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung

Auf Grund

– des § 2 Abs. 1, 3 und 4 und der §§ 7, 26 Abs. 1 und 2 und § 27 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 und Satz 2 des Außenwirtschaftsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7400-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, von denen § 7 durch Artikel 1 Nr. 3 und 4 des Gesetzes vom 20. Juli 1990 (BGBl. I S. 1457) und § 27 Abs. 1 durch Artikel 20 des Gesetzes vom 10. November 2001 (BGBl. I S. 2992) zuletzt geändert worden sind, verordnet die Bundesregierung und

auf Grund

– des § 2 Abs. 1, 3 und 4 und der §§ 5 und 27 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2, Satz 2 und 4 des Außenwirtschaftsgesetzes, von denen § 5 durch Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 20. Juli 1990 (BGBl. I S. 1457) neu gefasst wurde, in Verbindung mit § 1 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 22. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4206) verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt und dem Bundesministerium der Finanzen und im Benehmen mit der Deutschen Bundesbank:

Artikel 1
Änderung der Außenwirtschaftsverordnung

Die Außenwirtschaftsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. November 1993 (BGBl. I S. 1934, 2493), die zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I. S. 3970) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 6a wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 1 werden jeweils nach den Worten „oder Qualitätsnormen“ die Worte „bzw. Mindestanforderungen“ eingefügt.
   b) Nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 wird folgende neue Nummer 2 eingefügt:
      „2. In den auf Grund der Verordnung (EG) Nr. 2201/96 des Rates vom 28. Oktober 1996 über eine gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse (ABl. EG Nr. L 297 S. 29) in der jeweils geltenden Fassung erlassenen Verordnungen der Kommission oder“.
   c) Der bisherige Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 wird Nummer 3.
   d) In Absatz 2 wird die Angabe „Buchstabe c“ durch die Angabe „Nr. 3“ ersetzt.
2. § 7 wird wie folgt geändert:
   a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
      „Dies gilt nicht für
      1. Feuerwaffen im Sinne von Artikel 1 Nr. 6.7 und Nr. 6.8 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Waffengesetz vom 20. Oktober 1994 (BAnz. Nr. 206 a vom 29. Oktober 1994), soweit das Waffengesetz und die auf Grund des Waffengesetzes erlassenen waffenrechtlichen Verordnungen für diese gelten, einschließlich unwesentlicher Teile und Zubehör;
      2. Munition im Sinne von § 2 Abs. 1 und 2 des Waffengesetzes einschließlich Munitionsteile, soweit sie für Feuerwaffen im Sinne von Nummer 1 bestimmt ist, und
      3. Wiederladegeräte, soweit sie für Munition im Sinne von Nummer 2 bestimmt sind.“
   b) In Absatz 6 Satz 2 wird hinter der Angabe „Nummern 1C350“ die Angabe „,1C450“ eingefügt.
3. § 19 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
   a) In Nummer 12 wird die Angabe „der Wert der Güter 10 000 Euro nicht übersteigt“ gestrichen und werden nach dem Wort „Versendungsland“ die Wörter „und das Bestimmungsland“ eingefügt.
   b) In Nummer 21 Buchstabe a werden an den Halbsatz „wenn sie noch nicht einfuhrrechtlich abgefertigt worden sind“ die Wörter „oder wenn sie nicht länger als drei Monate im Gemeinschaftsgebiet verblieben sind“ angefügt.
   c) Nach Nummer 21 wird folgende Nummer 22 eingefügt:
      „22. Gegenstände, die vom Technischen Sekretariat der Organisation für das Verbot Chemischer Waffen zur Durchführung der nach dem Übereinkommen vom 13. Januar 1993 über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen (BGBl. 1994 II S. 806) zur Durchführung der zulässigen Verifikationsmaßnahmen ausgeführt werden.“
4. § 21a wird aufgehoben.
5. Dem § 22a Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt: „§ 17 Abs. 1 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.“
6. § 22 b wird aufgehoben.
7. In § 27a Abs. 2 wird die Angabe „800 Euro“ durch die Angabe „1 000 Euro“ ersetzt.
8. § 69a wird wie folgt gefasst:

„§ 69a
Beschränkung nach § 7 Abs. 1 AWG

(1) Soweit eine Ausfuhr nach der Verordnung (EG) Nr. 2465/96 des Rates vom 17. Dezember 1996 über die Unterbrechung der wirtschaftlichen und finanziellen Beziehungen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Irak (ABl. EG Nr. L 337 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung nicht verboten ist, ist die Ausfuhr von Gütern, die nicht in der Ausfuhrliste (Anlage AL) genannt sind, genehmigungspflichtig, wenn der Ausführer vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) unterrichtet worden ist, dass diese Güter ganz oder teilweise

a) für die Errichtung oder den Betrieb einer Anlage zur ausschließlichen oder teilweisen Herstellung, Modernisie-

rung oder Wartung von Waffen, Munition oder Rüstungsmaterial im Sinne von Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste (Anlage AL),

b) für die Entwicklung, die Handhabung, den Betrieb, die Wartung oder die Lagerung von Gütern des Teils I Abschnitt A der Ausfuhrliste (Anlage AL) oder

c) für den Schutz vor chemischen, biologischen oder Kernwaffen oder sonstigen Kernsprengkörpern

bestimmt sind oder bestimmt sein können und das Käufer- oder Bestimmungsland der Irak ist. Satz 1 gilt entsprechend, wenn eine Verbringung in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union erfolgt und das Bestimmungsland der Irak ist oder das endgültige Bestimmungsziel außerhalb der Europäischen Union liegt und das Käuferland der Irak ist.

(2) Soweit eine Ausfuhr nach der Verordnung (EG) Nr. 2465/96 in der jeweils geltenden Fassung nicht verboten ist, hat der Ausführer das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) zu unterrichten, wenn Güter, die er ausführen möchte, nicht in der Ausfuhrliste (Anlage AL) genannt sind und das Käufer- oder Bestimmungsland der Irak ist. Für die Unterrichtung gilt § 17 entsprechend. Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) entscheidet nach Maßgabe von Absatz 1 Satz 1, ob die Ausfuhr genehmigungspflichtig ist. Die Güter dürfen erst ausgeführt werden, wenn das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) die Ausfuhr genehmigt oder entschieden hat, dass es einer Genehmigung nicht bedarf. Die Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend, wenn eine Verbringung in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union erfolgt und das Bestimmungsland der Irak ist oder das endgültige Bestimmungsziel außerhalb der Europäischen Union liegt und das Käuferland der Irak ist.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht im Regelungsbereich des Artikels 4 der Verordnung (EG) Nr. 1334/2000. Die Genehmigungs- und Unterrichtungspflichten nach den §§ 5d, 7 Abs. 4 bleiben unberührt.“

9. § 70 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

      aa) In Nummer 9 wird die Angabe „, 69a“ gestrichen und am Ende das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.

      bb) Nach Nummer 9 werden folgende neue Nummern 10 und 11 eingefügt:

      „10. ohne Genehmigung nach § 69a Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2, Güter ausführt oder verbringt,

      11. entgegen § 69a Abs. 2 Satz 4, auch in Verbindung mit Satz 5, Güter ausführt oder verbringt oder“.

      cc) Die bisherige Nummer 11 wird die neue Nummer 12.

   b) In Absatz 4 Nr. 1 werden die Angabe „Artikel 161 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 5“ durch die Angabe „Artikel 161 Abs. 5 Satz 1“ ersetzt und die Wörter „und dadurch eine zur Ausfuhr bestimmte Gemeinschaftsware nicht ordnungsgemäß in das Ausfuhrverfahren überführt“ gestrichen.

   c) In Absatz 5e werden nach der Angabe „(ABl. EG Nr. L 122 S. 29)“ die Wörter „, zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1883/2002 der Kommission vom 22. Oktober 2002 (ABl. EG Nr. L 285 S. 17),“ eingefügt.

   d) In Absatz 5f wird die Angabe „Verordnung (EG) Nr. 271/2002 der Kommission vom 14. Februar 2002 (ABl. EG Nr. L 45 S. 16)“ durch die Angabe „Verordnung (EG) Nr. 689/2002 der Kommission vom 22. April 2002 (ABl. EG Nr. L 106 S. 8)“ ersetzt.

   e) In Absatz 5g werden nach der Angabe „(ABl. EG Nr. L 50 S. 4)“ die Wörter „ , zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1643/2002 der Kommission vom 13. September 2002 (ABl. EG Nr. L 247 S. 22),“ eingefügt.

   f) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

      aa) Die Nummern 10, 11 und 13 werden aufgehoben.

      bb) In Nummer 12 Buchstabe a wird nach der Angabe „§ 22a Abs. 2“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt.

10. Die Anlage A 2 wird aufgehoben.

11. In der Länderliste F 1 werden die Angabe „Tschechoslowakei“ gestrichen und nach der Angabe „Russische Föderation“ die Angabe „Slowakische Republik“ und nach der Angabe „Tadschikistan“ die Angabe „Tschechische Republik“ eingefügt.

Artikel 2

Weitere Änderung

§ 7 Abs. 1 Satz 2 der Außenwirtschaftsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. November 1993 (BGBl. I S. 1934, 2493), die zuletzt durch Artikel 1 dieser Verordnung geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

   „1. Feuerwaffen im Sinne von § 1 Abs. 4 des Waffengesetzes in Verbindung mit Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 2 und Abschnitt 3 zum Waffengesetz, soweit das Waffengesetz und die auf Grund des Waffengesetzes erlassenen waffenrechtlichen Verordnungen für diese gelten, einschließlich unwesentlicher Teile und Zubehör;“.

2. In Nummer 2 werden die Wörter „im Sinne von § 2 Abs. 1 und 2 des Waffengesetzes“ durch die Wörter „im Sinne von § 1 Abs. 4 des Waffengesetzes in Verbindung mit Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 3 Nr. 1 und 2 zum Waffengesetz“ ersetzt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am Tage nach der Verkündung in Kraft. Artikel 2 tritt am 1. April 2003 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Die vorliegende 58. Änderungsverordnung verfolgt das Ziel, die Außenwirtschaftsverordnung (AWV) an die Verordnung (EG) Nr. 1346/2002 des Rates vom 25. Juli 2002 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2465/1996 über die Unterbrechung der wirtschaftlichen und finanziellen Beziehungen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Irak (ABl. EG Nr. L 197 S. 1) anzupassen und zu ergänzen.

Mit der Verordnung (EG) Nr. 1346/2002 des Rates erfolgte eine Anpassung der Verordnung (EG) Nr. 2465/1996 an die Resolution 1409 (2002) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen. Das Totalembargo gegen den Irak blieb mit der Resolution 1409 (2002) und der Verordnung (EG) Nr. 1346/2002 grundsätzlich bestehen. Geändert wurden insbesondere die Verfahrensbestimmungen für die Beantragung von Ausfuhrgenehmigungen im Rahmen des Oil-for-food-Programms. Die Genehmigungsanträge werden anhand einer vom Sicherheitsrat verabschiedeten Güterkontrollliste („Goods Review List – GRL“) geprüft. Diese Liste umfasst sensible Dual use-Güter, die für eine Verwendung im Zusammenhang mit Massenvernichtungswaffen und konventionellen Rüstungsgütern verwendet werden können, und ist weitgehend identisch mit Teil I Abschnitt C der Ausfuhrliste und dem Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1334/2000 des Rates über eine Gemeinschaftsregelung für die Kontrolle der Ausfuhr von Gütern und Technologie mit doppeltem Verwendungszweck (nachfolgend: EG-Dual use-VO). Befinden sich die beantragten Güter nicht auf dieser Liste, wird dies von der für das Irak-Programm zuständigen Stelle der Vereinten Nationen – Office of the Iraq Programme (OIP) – dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) mitgeteilt. Einer Ausfuhr der Güter in den Irak stehen damit unter embargorechtlichen Gründen keine Bedenken entgegen. Werden die beantragten Güter dagegen von der GRL erfasst, entscheidet der Sanktionsausschuss der Vereinten Nationen über die Zulässigkeit der Ausfuhr.

Die Verordnung (EG) Nr. 1346/2002 stellt ausdrücklich klar, dass sie die Anwendung der EG-Dual use-VO unberührt lässt und insbesondere die Mitteilungen des OIP keine Ausfuhrgenehmigungen nach der EG-Dual use-VO darstellen. Parallel zur Verordnung (EG) Nr. 1346/2002 finden somit die Genehmigungspflichten nach Artikel 3 EG-Dual use-VO für Güter des Anhangs I und Artikel 4 EG-Dual use-VO für nicht gelistete Güter im Zusammenhang mit ABC-Waffen (Artikel 4 Abs. 1) oder mit konventionellen Rüstungsgütern (Artikel 4 Abs. 2) Anwendung. Da die EG-Dual use-VO ihrerseits zusätzliche nationale Exportkontrollen erlaubt, finden auch die Genehmigungspflichten der §§ 5 ff. AWV Anwendung.

Mit der Neufassung des § 69a AWV wird eine Kontrolle der Ausfuhr nicht gelisteter Güter in Fallkonstellationen sichergestellt, die von den Tatbeständen des Artikels 4 Abs. 1 und 2 EG-Dual use-VO nicht abgedeckt werden. Außerdem werden diese Güter in der Regel nicht von der GRL erfasst und unterliegen daher auch nur einer eingeschränkten Überwachung durch die Vereinten Nationen. Mit dem neu gefassten § 69a AWV wird somit eine umfassende Kontrolle von Zulieferungen für Massenvernichtungswaffen und konventionelle Rüstungsgüter gewährleistet. Die Regelung ist in Anbetracht der besonderen Bemühungen des Irak im Zusammenhang mit diesen Waffen gerechtfertigt.

Die Neufassung des § 69a AWV bezieht sich im Wesentlichen auf folgende Punkte:

1. Die in § 69a AWV alte Fassung geregelte umfassende Genehmigungspflicht für Ausfuhren, Einfuhren und Durchfuhren entfällt. § 69a AWV neue Fassung stellt nur eine nationale Ergänzung der Verordnung (EG) Nr. 2465/1996 und der EG-Dual use-VO dar. Die zusätzliche nationale Genehmigungspflicht ist auf die Ausfuhr von Gütern, die nicht in der Ausfuhrliste genannt sind, in den Irak beschränkt, sofern die Ausfuhr nicht bereits nach den embargorechtlichen Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 2465/1996 verboten ist oder die Genehmigungspflichten nach der EG-Dual use-VO eingreifen.
2. Nach § 69a Abs. 1 AWV besteht eine Ausfuhrgenehmigungspflicht, wenn der Ausführer vom BAFA unterrichtet worden ist, dass die zur Ausfuhr bestimmten Güter in spezifischer Weise für eine Verwendung im Zusammenhang mit einer Anlage für Rüstungsgüter, mit Rüstungsgütern selbst oder ABC-Waffen bestimmt sind oder bestimmt sein können.
3. Der Ausführer ist gemäß § 69a Abs. 2 AWV seinerseits verpflichtet, das BAFA vor jeder Ausfuhr nicht gelisteter Güter in den Irak zu unterrichten. Damit wird sichergestellt, dass das BAFA die Ausfuhr darauf überprüfen kann, ob die Voraussetzungen für die Begründung einer Genehmigungspflicht nach dem Absatz 1 vorliegen.
4. Die Regelungen gelten entsprechend für Verbringungen in einen Mitgliedstaat der Europäischen Union, wenn der Irak das endgültige Bestimmungsland oder das Käuferland ist.

Außerdem werden mit der 58. Änderungsverordnung die Bestimmungen über Ausnahmeregelungen bei der Verbringung von Gütern des Teils I Abschnitt A der Ausfuhrliste über Befreiungen von der Genehmigungsbedürftigkeit geändert und die Pflicht zur Beantragung und Mitführung eines Intra-EG-Warenbegleitpapiers gestrichen sowie technische Änderungen vorgenommen. Auf dem landwirtschaftlichen Sektor werden Anpassungen von Kontrollvorschriften für bestimmte Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse vorgenommen.

Der Wirtschaft entstehen keine höheren Kosten, da § 69a AWV in der alten Fassung bereits eine umfassende Ausfuhrgenehmigungspflicht regelte. Durch den Wegfall der Genehmigungspflicht für Ein- und Durchfuhren wird die Kostenbelastung für die Wirtschaft gesenkt.

Die Änderungen der Ausnahmeregelungen bei der Verbringung von Gütern des Teils I Abschnitt A der Ausfuhrliste sowie bei der Befreiung von der Genehmigungsbedürftigkeit führen zu einer Entlastung der Wirtschaft. Die Anpassung der Strafbewehrung sowie die Aufhebung von Embargomaßnahmen verursachen keine Kosten. Die Aufhebung des Intra-EG-Warenbegleitpapiers, die redaktionelle Änderung

der Länderliste F 1 sowie die Anpassung von Kontrollvorschriften auf dem landwirtschaftlichen Sektor sind kostenneutral. Messbare Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

B. Im Einzelnen

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Zu den Buchstaben a bis c

Bei der Ausfuhr von getrockneten Weintrauben der Warennummern 0806 20 11 bis 0806 20 98 ist auf Grund der Verordnung (EG) Nr. 1666/99 der Kommission vom 28. Juli 1999 mit Durchführungsbestimmungen zur Festlegung der bei der Vermarktung von getrockneten Weintrauben bestimmter Sorten zu stellenden Mindestanforderungen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2201/96 des Rates (ABl. EG Nr. L 197 S. 32) entweder eine Konformitätsbescheinigung oder eine Verzichtserklärung vorzulegen.

Zu Buchstabe d

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die sich aus der 56. Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung vom 14. März 2002 (BAnz. Nr. 59 a) ergibt. Der Querverweis in Absatz 2 wird neu hergestellt.

Zu Nummer 2

§ 7 Abs. 1 Satz 2 enthält derzeit eine Verweisung auf § 21a Abs. 2. § 21a regelt die Pflicht zur Beantragung und Mitführung eines Intra-EG-Warenbegleitpapiers bei innergemeinschaftlichen Verbringungen von Gütern des Teils I Abschnitt A der Ausfuhrliste (Anlage AL zur AWV). Von dieser Pflicht werden allerdings nach seinem Absatz 2 u. a. bestimmte Feuerwaffen und Munition ausgenommen. Mit der Verweisung des § 7 Abs. 1 Satz 2 auf die Ausnahmeregelung des § 21a Abs. 2 wird somit klargestellt, dass es für diese Güter auch keiner Verbringungsgenehmigung nach § 7 Abs. 1 Satz 1 bedarf. Da § 21a nunmehr vollständig aufgehoben wird (vgl. nachfolgend Nummer 4), muss zur Vermeidung einer Genehmigungspflicht für Verbringungen dieser Güter die Ausnahmeregelung des § 21a Abs. 2 in § 7 Abs. 1 Satz 2 überführt werden.

Die künftig in § 7 Abs. 1 Satz 2 enthaltene Ausnahmeregelung wurde geringfügig geändert:

Nummer 1 wurde um die Wörter „und Zubehör“ ergänzt. Damit wird durch die Formulierung „einschließlich unwesentlicher Teile und Zubehör“ klargestellt, dass auch Teile, die kein Bestandteil der betreffenden Waffe sind, aber deren Gebrauch dienen und insoweit mit ihr in räumlichem Zusammenhang bzw. körperlicher Verbindung stehen (wie etwa ein Trageriemen), nicht der Genehmigungspflicht nach § 7 Abs. 1 Satz 1 unterliegen. Anderes Zubehör, das diese Kriterien nicht erfüllt, bleibt genehmigungspflichtig.

Nummer 2 wurde um Munitionsteile ergänzt, da hier eine Gleichbehandlung mit der von der Genehmigungspflicht befreiten Munition erfolgen kann.

Nummer 3 des § 7 Abs. 1 Satz 2 dient der Klarstellung, dass auch die Verbringung von Wiederladegeräten für Munition der in Nummer 1 genannten Waffen keiner Genehmigung im Intra-EU-Handel bedarf. Wenn schon die Verbringung von Munition für die in Nummer 1 genannten Feuerwaffen keiner Genehmigung im Intra-EU-Handel bedarf, dann besteht auch kein Kontrollbedürfnis für die Verbringung von Wiederaufladegeräten für diese Munition.

Die Überführung des § 21a Abs. 2 Nr. 3 als § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 ist wegen § 21 entbehrlich.

In § 7 Abs. 6 Satz 2 wird die Position 1C450 des Teils I Abschnitt C der Ausfuhrliste (Anlage AL zur AWV) wegen der gebotenen Gleichbehandlung mit Position 1C350 neu aufgenommen.

Zu Nummer 3

§ 19 Abs. 1 Nr. 12 beruht auf dem Gedanken, Ausfuhren nicht erneut zu kontrollieren, die im Anschluss an eine Reparatur oder eines gleichwertigen Umtauschs vom inländischen Lieferanten an seinen ausländischen Kunden getätigt werden. Das exportkontrollpolitische Bedürfnis, diese Ausfuhren der Genehmigungspflicht zu unterstellen, ist gering, weil eine Genehmigung zur Ausfuhr des reparierten oder identischen Gutes bereits bei der Erstlieferung erteilt wurde und es um die Rücksendung von Gütern in den privilegierten Länderkreis nach Anhang II Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1334/2000 geht. Da dieses Argument unabhängig vom Wert der Güter zutrifft, ist das Wertkriterium verzichtbar. Durch die Hinzufügung „und das Bestimmungsland“ wird klargestellt, dass ein Reexport aus dem privilegierten Länderkreis ausgeschlossen ist.

§ 19 Abs. 1 Nr. 21a soll für Fälle geöffnet werden, in denen der inländische Kunde bei Ankunft der von außerhalb des Gemeinschaftsgebietes stammenden Warenlieferung feststellt, dass einzelne Güter mit Mängeln behaftet sind oder es sich um eine Falschlieferung handelt. Da die für ihn unbrauchbaren Güter in der Regel bereits einfuhrrechtlich abgefertigt sind, kommt der Befreiungstatbestand des § 19 Abs. 1 Nr. 21 nach der bisherigen Rechtslage nicht zum Zuge. Jedoch besteht auch hier kein exportkontrollpolitisches Erfordernis, für die Rücksendung in das Lieferland eine Ausfuhrgenehmigung einzuholen. Die Regelung in § 19 Abs. 1 Nr. 21a soll jedoch nicht Rücksendungen unveränderter Güter mangels zeitlicher Einschränkung noch nach Jahren ermöglichen. Die deshalb vorgesehene Einschränkung „wenn sie nicht länger als drei Monate im Gemeinschaftsgebiet verblieben sind“ berücksichtigt dies. § 19 Abs. 1 Nr. 21a gilt auf Grund der Verweisung in § 21 auch für Verbringungen.

§ 19 Abs. 1 Nr. 22 führt eine Befreiung für die Mitführung von Inspektionsausrüstung und Proben durch das Technische Sekretariat der Organisation für das Verbot Chemischer Waffen im Rahmen von Inspektionen nach dem Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen (CWÜ) ein. Die Befreiung dient der Umsetzung der Regelung in Artikel VIII Abs. 51 CWÜ in Verbindung mit Teil II B Nummer (11) Buchstabe d des Anhangs 2 („Verifikationsanhang“) zum CWÜ.

Zu Nummer 4

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union haben Einigkeit darüber erzielt, das Intra-EG-Warenbegleitpapier abzuschaffen (Entbürokratisierung). Das diesbezügliche Verfahren wird von der Mehrheit der Mitgliedstaaten bereits jetzt nicht mehr angewandt. Für die Pflicht zur Beantragung und Mitführung des Intra-EG-Warenbegleitpapiers besteht kein Bedürfnis mehr.

Zu Nummer 5

§ 22a Abs. 2 Satz 2 eröffnet dem BAFA die Möglichkeit, die Vordrucke zur Internationalen Einfuhrbescheinigung und zur Wareneingangsbescheinigung im Falle sachlicher oder organisatorischer Änderungen anzupassen und dies im Bundesanzeiger bekannt zu geben. Dem Änderungsbedarf kann so zügiger Rechnung getragen werden, als wenn hierzu stets Anlagen zur Außenwirtschaftsverordnung geändert werden müssen.

Zu Nummer 6

Für § 22b gilt die Begründung wie zu Nummer 4.

Zu Nummer 7

Die bisherige Wertgrenze von 800 Euro im Zollrecht und in der Außenhandelsstatistik wurde durch die Verordnung (EG) Nr. 1669/2001 der Kommission vom 20. August 2001 (ABl. EG Nr. L 224 S. 3) für die Mitgliedstaaten mit Wirkung vom 1. Januar 2002 fakultativ erhöht. Mit dieser Änderung werden wieder einheitliche Wertgrenzen für das Außenwirtschaftsrecht, den Zoll und die Statistik hergestellt. Dies dient der Erleichterung für Wirtschaft und Verwaltung.

Zu Nummer 8

Der neu gefasste § 69a Abs. 1 ermächtigt das BAFA durch eine Unterrichtung des Ausführers eine Genehmigungspflicht zu begründen, wenn die zur Ausfuhr bestimmten Güter nicht von der Ausfuhrliste (Anlage AL zur AWV) erfasst werden, die Güter in spezifischer Weise für eine Verwendung in Zusammenhang mit konventionellen Rüstungsgütern oder ABC-Waffen bestimmt sind oder bestimmt sein können und das Käufer- oder Bestimmungsland der Irak ist.

Der spezifische Verwendungszusammenhang wird in drei Fallgruppen abschließend geregelt. Nach § 69a Abs. 1 Buchstabe a kann das BAFA den Ausführer unterrichten, wenn die Güter für die Errichtung oder den Betrieb einer Anlage zur ausschließlichen oder teilweisen Herstellung, Modernisierung oder Wartung von Rüstungsgütern bestimmt sind oder bestimmt sein können. Die Fallgruppe des § 69a Abs. 1 Buchstabe b erfasst die Verwendung von Gütern für die Entwicklung, die Handhabung, den Betrieb, die Wartung oder die Lagerung von Rüstungsgütern. Beide Fallgruppen ergänzen die Unterrichtungsbefugnis des BAFA nach Artikel 4 Abs. 1 und 2 EG-Dual use-VO, die sonstige sensitive Ausfuhren im Zusammenhang mit Rüstungsgütern bereits abdecken. Die dritte Fallgruppe (§ 69a Abs. 1 Buchstabe c) erfasst Lieferungen von Gütern, die für den Schutz vor ABC-Waffen bestimmt sind oder bestimmt sein können. Derartige Schutzausrüstung wird nicht nur von den Opfern eines Angriffs mit ABC-Waffen benötigt, sondern auch von denjenigen, die diese Waffen aktiv einsetzen.

§ 69a Abs. 2 Satz 1 verpflichtet den Ausführer seinerseits, das BAFA vor einer Ausfuhr von Gütern, die nicht in der Ausfuhrliste (Anlage AL zur AWV) genannt sind, zu unterrichten, wenn das Käufer- oder Bestimmungsland der Irak ist. Diese Unterrichtungspflicht gilt unabhängig vom tatsächlichen oder möglichen Verwendungszweck der Güter. § 69a Abs. 2 Satz 2 verweist auf § 17 und bestimmt somit, dass die Unterrichtung mittels der Antragsformulare für Ausfuhrgenehmigungen vorzunehmen ist. Eine Ausfuhr darf erst erfolgen, wenn das BAFA entschieden hat, ob die Ausfuhr nach Maßgabe des § 69a Abs. 1 Satz 1 genehmigungspflichtig ist oder keiner Genehmigung bedarf (§ 69a Abs. 2 Satz 4).

Unterrichtungsbefugnis des BAFA und Unterrichtungspflicht des Ausführers gelten ebenso bei Verbringungen in andere Mitgliedstaaten der Europäischen Union, wenn das Bestimmungsland der Irak ist oder das endgültige Bestimmungsland außerhalb der Europäischen Union liegt und der Irak das Käuferland ist (§ 69a Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 5). Mit dieser Regelung wird einer Umgehung der Beschränkungen für Ausfuhren vorgebeugt.

§ 69a Abs. 3 stellt klar, dass die Beschränkungen nach Artikel 4 EG-Dual use-VO und den §§ 5d, 7 Abs. 4 AWV von § 69a unberührt bleiben.

Zu Nummer 9

Zu Buchstabe a

Die Bußgeldtatbestände des § 70 Abs. 1 AWV werden der Neufassung des § 69a angepasst. Bußgeldbewehrt wird die Ausfuhr und Verbringung entgegen § 69a Abs. 1 Satz 1 und 2 ohne die erforderliche Genehmigung nach erfolgter Unterrichtung durch das BAFA (§ 70 Abs. 1 Nr. 10) sowie die Ausfuhr und Verbringung entgegen § 69a Abs. 2 Satz 4 und 5 vor einer Entscheidung des BAFA (§ 70 Abs. 1 Nr. 11).

Zu Nummer 9

Zu Buchstabe b

Die Streichung der betreffenden Wörter erfolgt aus Klarstellungsgründen, da nicht der Anmelder, sondern die Zollstelle die Waren in das Ausfuhrverfahren überführt.

Zu Nummer 9

Zu Buchstabe c

§ 70 Abs. 5e wird an die Veränderungen der EG-Verordnung Nr. 1883/2002 vom 22. Oktober 2002 angepasst, die das Verbot des Verkaufs, der Lieferung und der Ausfuhr nach Birma/Myanmar von Ausrüstungen, die zur internen Repression oder für terroristische Zwecke genutzt werden können, und über das Einfrieren der Gelder bestimmter, mit wichtigen Regierungsfunktionen verbundener Personen in diesem Land, betrifft.

Zu Nummer 9

Zu Buchstabe d

§ 70 Abs. 5f wird an die Veränderungen der EG-Verordnung Nr. 689/2002 vom 22. April 2002 angepasst, die die Aussetzung bestimmter wirtschaftlicher Beziehungen zu Angola (UNITA) betrifft.

Zu Nummer 9

Zu Buchstabe e

§ 70 Abs. 5g wird an die Veränderungen der EG-Verordnung Nr. 1643/2002 vom 13. September 2002 angepasst, die bestimmte restriktive Maßnahmen gegenüber Simbabwe beinhaltet.

Zu Nummer 9

Zu Buchstabe f

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Aufhebung des § 70 Abs. 6 Nr. 10, 11 und 13 folgt aus der Streichung der Vorschriften zum Intra-EG-Warenbegleitpapier.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Änderung der Bußgeldvorschrift des § 70 Abs. 6 Nr. 12 Buchstabe a stellt eine Folgeänderung zu Artikel 1 Nr. 4 des Entwurfs dar. Da der neue Satz 2 des § 22a Abs. 2 nicht in die Bußgeldbewehrung einbezogen werden kann, ist in § 70 Abs. 6 Nr. 12 Buchstabe a richtigerweise auf § 22a Abs. 2 Satz 1 abzustellen.

Zu Nummer 10

Die Aufhebung der Anlage A 2 zur Außenwirtschaftsverordnung stellt eine Folgeänderung zu Artikel 1 Nr. 4 des Entwurfs dar.

Zu Nummer 11

Die Streichung der Tschechoslowakei ergibt sich aus der politischen Entwicklung des Landes und die dadurch bedingte Teilung in die Slowakische sowie die Tschechische Republik.

Zu Artikel 2

Durch Artikel 2 des Entwurfs wird der Wortlaut des § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 AWV an die zum 1. April 2003 in Kraft tretende Änderung des Waffengesetzes angepasst.

Zu Artikel 3

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333